

THEMA FAMILIENRECHT

FAMILIENRECHT

Seit gestern abend ist es gewiß - Ihre Familie ist keine Familie mehr. Ihr Ehepartner hat Sie damit überrascht, daß er am Wochenende ausziehen will. Die Entscheidung sei endgültig. Über die Form des Auseinandergehens - unmißverständlich wird von seiner Seite eine Scheidung angestrebt - wird man noch reden müssen.

Ratlos stehen Sie vor den Scherben Ihrer Ehe. Natürlich leugnen Sie nicht, daß sich manche Vorstellungen auseinanderentwickelt haben. Aber wäre eine Scheidung nicht zu einfach, eine vorläufige Trennung der ehrlichere Weg? Nur: wenn Ihr Partner sich einer solchen Lösung verweigert und als Druckmittel einfach keinen Unterhalt zahlt, sind *Sie* es, die vor Gericht gehen muß.

Gedanken schießen durch Ihren Kopf, die sich alle auf eine Frage konzentrieren: wie bewältige ich die Zukunft mit meinem Kind, das gerade erst eingeschult wurde, und einem unsicheren Halbtagsjob, noch dazu im Unternehmen des Ehepartners?

Wie gelingt es Ihnen, Ihre Vorstellungen durchzusetzen?

Um eine sofortige Scheidung zu erzwingen, muß Ihr Partner Ihnen im Prozeß eine schwere Eheverfehlung, etwa Ehebruch, nachweisen. Kommt er damit nicht durch, kann er eine Scheidung gegen Ihren Willen nach frühestens drei Jahren der Trennung durchsetzen. In jedem Fall verbessert Ihre Widerklage oder ein Antrag auf Mitverschulden des Partners Ihre Chancen auf Unterhalt.

Scheidungsprozesse sind oft lang, hart und kräfteraubend. Oberstes Ziel bleibt das Erreichen eines Vergleiches. Von vorneherein die einvernehmliche Scheidung zu suchen, ist die rascheste, diskreteste und günstigste Lösung. Ohne die Hilfe eines Fachmanns bleiben wichtige Punkte aber oft gefährlich im unklaren.

Suchen Sie, noch bevor Sie sich Ihrem Ehepartner gegenüber festlegen, einen Anwalt auf.

Er wird Ihnen in einem Erstgespräch Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten anschaulich machen; Entscheidungen treffen Sie selbst.

Bereiten Sie sich auf diese Beratung gründlich vor. Fertigen Sie eine Fragenliste an:

- 1** Unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und wie lange habe ich Anspruch auf Unterhalt?
- 2** Welche Regelungen müssen wir hinsichtlich der Kinder treffen?
- 3** Wer erhält die Ehewohnung, das Wochenendhaus, das Auto?
- 4** Steht mir etwas zu, weil ich im Unternehmen des Ehepartners mitgearbeitet habe?
- 5** Wie teilen wir unser Sparguthaben, wer bezahlt die Schulden? usgestattet mit Antworten auf diese Fragen, wird es Ihnen leichter fallen, Ihre Vorstellungen gegenüber Ihrem Partner zu artikulieren.

THEMA FAMILIENRECHT

Getrennte Wege: Ihr Anwalt schützt Sie vor unbedachten Schritten

Schon bald werden Sie erkannt haben, daß Ihre Interessenlage der Ihres Ehepartners in keinem Punkt mehr entspricht. An Versprechen, die er Ihnen gemacht hat, will er sich nicht mehr erinnern. Als kompetenter Berater wird Ihr Anwalt gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen finden und durchsetzen. Er wird verhindern, daß Sie unüberlegt auf Ihnen zustehende Ansprüche, wie z.B. Unterhalt, verzichten. Erst wenn bestehende Probleme wirklich gelöst sind, wird es möglich sein, einen Neubeginn zu organisieren. Aufgrund genauer Kenntnis der Umstände wird Ihr Anwalt zunächst versuchen, mit der Gegenseite eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dafür wird es notwendig sein, da und dort vertretbare Kompromisse einzugehen. Gelingt dies, wird der Anwalt den Scheidungsvergleich ausarbeiten, der vor Gericht unterfertigt wird.

Welche Handlungen setzt Ihr Anwalt, wenn Streit sich nicht umgehen läßt?

Scheitert eine einvernehmliche Lösung, ist die Entscheidung durch den Familienrichter gefragt. Kein anderes Gerichtsverfahren ist so stark von Emotionen geprägt. Ihr Anwalt behält für Sie den klaren Kopf. Er stellt im Prozeß auf Scheidung, Unterhaltszahlung oder Vermögensteilung die zielführenden Anträge.

Im Prinzip ist in allen Scheidungsverfahren auch Ihr Alleingang erlaubt. Geht der Prozeß jedoch daneben, kann nur ein Anwalt Sie in die Berufung führen. Manche Fehler sind dann allerdings kaum mehr korrigierbar, etwa unbedachte Erklärungen oder übersehene Beweismittel. Und selbst bei einvernehmlicher Lösung lassen sich nachteilige Regelungen später nicht anfechten. Schon deshalb lohnt es sich, rechtzeitig in professionelle Vertretung zu investieren. Unter Umständen wird Ihr früherer Ehepartner zum Kostenersatz verpflichtet.